



1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution 2094 (2013) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2023 zu verlängern, *beschließt*, dass dieses Mandat auch auf die in den Resolutionen 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) verhängten Maßnahmen Anwendung findet, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 25. März 2023 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 3. August 2022 einen Halbjahresbericht über ihre Arbeit vorzulegen, wie in Ziffer 43 der Resolution 2321 (2016) erbeten, *ersucht ferner* darum, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 6. September 2022 ihren Halbjahresbericht vorlegt, *ersucht außerdem* darum, dass dem Ausschuss spätestens am 3. Februar 2023 ein Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorgelegt wird, und *ersucht ferner* darum, dass die Sachverständigengruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 3. März 2023 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, *legt* dem Ausschuss *nahe*, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Sachverständigengruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *unterstreicht*, dass die Sachverständigengruppe auf objektive und unparteiische Weise glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen vornehmen soll, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe;

5. *bekundet ferner* seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

6. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) verhängten Maßnahmen übermitteln;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---